

Die größeren Ausgaben des Amtes gegen den Voranschlag sind, den der Deputation gemachten Mittheilungen zufolge, lediglich durch die zur Verhütung weiterer Verbreitung der Ende October d. J. in Bremerhaven ausgebrochenen Krankheit getroffenen erfolgreichen, gesundheitspolizeilichen Maßregeln veranlaßt worden, und diese Mehrausgabe demnach vollständig begründet.

Die Finanzdeputation findet bei sämmtlichen Anträgen nichts zu erinnern und erlaubt sich daher die Bewilligung der bemerkten Summen bei dem Senate und der Bürgerschaft zu befürworten.

Bremen, den 10. December 1853.

(gez.) J. F. W. Fken. (gez.) J. L. Nuyter.

Anlage V.

zur Mittheilung des Senats
vom 12. Decbr. 1853.

B e r i c h t

der Deputation zur Verwaltung der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte, das Verhältniß des Capitals und der Einnahmen dieser Anstalt zu den jetzigen und künftig muthmaßlich eintretenden Verbindlichkeiten gegen die jetzigen Theilnehmer betreffend.

In Folge des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 9./14. Februar d. J. hat die Deputation über den jetzigen Stand der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte,

inwiefern dieselbe mit ihrem Capital, den daraus sich ergebenden Zinsen und den jährlichen Beiträgen im Einklange zu den jetzigen und künftig muthmaßlich eintretenden Verbindlichkeiten gegen die jetzigen Theilnehmer steht,

einen Bericht abzustatten, und hat zu dem Ende die ihr gestellte Aufgabe so gut als möglich zu lösen sich bemüht.

Es ist indeß der Deputation nicht leicht geworden auf die ihr vorgelegte Frage eine einigermaßen befriedigende Antwort zu finden.

Die bei gewöhnlichen freiwilligen Witwencassen angenommenen aus einer Rechnung nach den Sterblichkeitstafeln geschöpften und durch die Erfahrung bestätigten Grundsätze finden keine Anwendung auf eine Anstalt, welche außer Verheiratheten auch Unverheirathete und Witwer zu ihren Mitgliedern zählt, welche Gesunde und Kranke aufnimmt, welche die Einschüsse und jährlichen Beiträge nicht nach dem Alter der Theilnehmer und ihrer Frauen bestimmt, und welche endlich außer den Wittwengehalten in gewissen Fällen auch Dienstpensionen bezahlt.

Ebensowenig hat die Deputation die Erfahrung anderer Beamten-Witwencassen benützen können. Theils ist ihr zu wenig von dergleichen Anstalten bekannt geworden, theils aber bestehen diese Anstalten noch nicht lange genug und sind in ihren Einrichtungen zu sehr von der hiesigen verschieden, um aus deren Resultaten für die hiesige Anstalt Folgerungen ziehen zu können.

Endlich bieten auch die bis jetzt bei der hiesigen Witwen- und Pensionsanstalt gemachten Erfahrungen keine genügende Anhaltspunkte für ein auch nur annähernd zuverlässiges Urtheil dar, weil theils die von Anfang an vorgekommenen häufigen und wesentlichen Veränderungen in den Gesetzen, theils die geringe Zahl der Mitglieder keinen Schluß von den bisherigen Einnahmen und Ausgaben auf die künftigen gestattet.

Dazu kommt noch, daß bei Errichtung der Anstalt die damals angestellten Beamten zur Theilnahme berechtigt aber nicht verpflichtet waren, und daher auch wohl nur insofern Theil genommen haben, als es zu ihrem, aber nicht zum Vortheil der Anstalt gereichte, daß allmählig durch Errichtung neuer Beamtenstellen die Zahl der Theilnehmer sich vermehrt hat, daß während des Bestehens der Anstalt der Zinsfuß von 4 pCt. auf $3\frac{1}{2}$ pCt. herabgesunken ist, und die der Anstalt von Zeit zu Zeit aus der Staatscasse überwiesenen Zuschüsse sehr unregelmäßig Statt gefunden haben, so wie endlich, daß über die von der Anstalt künftig zu zahlenden Dienstpensionen sich schwerlich auch nur einmal eine Wahrscheinlichkeitsrechnung aufstellen läßt.

Unter diesen Umständen blieb der Deputation nichts anderes übrig, als das Alter der jetzigen Mitglieder der Anstalt, ihrer Ehefrauen und der pensionsberechtigten Witwen zu ermitteln und nach Maßgabe erprobter Sterblichkeitstafeln ihre muthmaßliche Lebensdauer zu berechnen, um daraus, soweit eine solche Berechnung bei der geringen Zahl von 169 Mitgliedern und 67 Witwen auf Zuverlässigkeit Anspruch machen kann, zu entnehmen, wie eine Abwicklung der Anstalt bei einer Fortdauer der gegenwärtigen Beiträge und Witwenpensionen sich muthmaßlich gestalten werde.

Diese Berechnung, bei der die allgemein geschätzten Sterblichkeitstabellen von Baumann-Süßmilch zum Grunde gelegt sind, bei der aber angenommen ist, daß die gegenwärtigen und künftigen Dienstpensionen vom Staat übernommen werden, eben, weil sie außerhalb aller Berechnung liegen, ergibt nun, daß das Vermögen der Anstalt, welches am 1. Januar 1853 77,448 Thlr. 15 Gr. betrug, mit Hinzurechnung jährlicher Zinsen zu $3\frac{1}{4}$ pCt. und der jährlichen Beiträge aller in jedem Jahre noch lebenden Mitglieder, so wie nach Abzug der den jetzigen und künftigen Witwen zu zahlenden Witwenpensionen, im Jahre 1887 beim Tode des längstlebenden Theilnehmers 48,118 Thlr. 59 Gr. betragen werde, nachdem es im Jahre 1879 seinen niedrigsten Standpunkt erreicht hat und bis auf 40,999 Thlr. 37 Gr. herabgesunken ist.

Dieses Ergebniß wird sich zwar noch erheblich schlechter stellen, weil bei der obigen Berechnung eine gleiche Lebensdauer beider Geschlechter nach den angeführten Tabellen angenommen ist, während nach der allgemeinen Erfahrung die Frauen, nachdem sie die Jahre mancher Gefahr überstanden und namentlich die Witwen, einige Jahre länger zu leben pflegen, als die den Anforderungen an ihre Körper- und Geisteskräfte auch in späteren Jahren noch ausgesetzten Männer, weil die Anstalt manche unverheirathete Mitglieder zählt, welche sich noch muthmaßlich verheirathen werden, für welche aber nur die Beiträge und nicht die etwaigen künftigen Witwenpensionen in Rechnung gekommen sind, und weil endlich der Anstalt auch noch aus der Wiederverheirathung der jetzigen und künftigen Witwen voraussichtlich manche nicht berechnete Ausgaben erwachsen, welche durch die Wiederverheirathung jetziger und künftiger Witwen nicht völlig ausgeglichen werden.

Ungeachtet dieser mit Sicherheit anzunehmenden nicht unbedeutenden Mehrausgaben, über welche wegen der kleinen Zahl der fraglichen, einer rein städtischen Bevölkerung angehörigen Interessenten eine, aus der Erfahrung in größeren Bezirken geschöpfte Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht füglich aufgestellt werden kann, läßt sich aber mit Sicherheit voraussetzen, daß die Witwen- und Pensionsanstalt mit ihren vorhandenen Mitteln auch ohne Erhöhung der Beiträge nicht allein allen ihr gegen die jetzigen Interessenten obliegenden Verbindlichkeiten gerecht werden, sondern auch noch nach deren Aussterben ein mäßiges Kapital überbehalten würde, sobald nur die Staatscasse die Dienstpensionen übernehme, und die Aufnahme neuer Mitglieder aufhörte.

Für diesen Fall wäre daher auch die beantragte Erhöhung der jährlichen Beiträge von $4\frac{1}{2}$ pCt. auf 6 pCt. des Einschusses überflüssig, während, wenn, wie wohl anzunehmen ist, der Anstalt auch hinsichtlich der künftig anzustellenden Beamten ihre bisherige Wirksamkeit, abgesehen von den Dienstpensionen, belassen werden soll, die Deputation nach wie vor eine Erhöhung der Beiträge oder statt dessen einen angemessenen jährlichen Zuschuß vom Staat für unerlässlich halten muß, um den Theilnehmern der Anstalt die erforderliche Sicherheit zu gewähren.

Die Nothwendigkeit einer solchen Vermehrung der regelmäßigen jährlichen Einnahme ergibt sich unwiderleglich aus der vorstehenden Berechnung, sobald dabei erwogen wird, daß ohne den bisherigen Zuschuß vom Staat, welcher, unter Hinzurechnung der davon gezogenen Zinsen, jetzt ein Kapital von 40,056 Thlrn. 50 Gr. repräsentirt, das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1853 nur 37,392 Thlr. 37 Gr. betragen hätte, mithin bei Weitem nicht

ausreichen würde, um die Anstalt zu befähigen, ihren Verbindlichkeiten gegen die jetzigen Theilnehmer zu genügen.

Auf der anderen Seite hat die Deputation berechnet, daß das Kapitalvermögen der Anstalt, wenn gleich Anfangs die Beiträge auf 6 pSt. des Einschusses bestimmt wären, unter Hinzurechnung der Zinsen 23,938 Thlr. 37 Gr. größer als jetzt sein, und ohne die gezahlten Dienstpensionen noch 11,216 Thlr. 24 Gr. mehr betragen würde, und ist dadurch zu dem Schluß gelangt, daß die Anstalt auch ohne allen Zuschuß ihren gegenwärtigen Theilnehmern vollkommene Sicherheit darzubieten im Stande sein würde, wenn sie von Anfang an 6 pSt. jährliche Beiträge erhoben und keine Dienstpensionen gezahlt hätte.

Die Anträge, welche die Deputation in ihrem Berichte vom 31. Decbr. v. J. gestellt hat, erscheinen somit vollkommen gerechtfertigt, wenn die Anstalt als Wittwencasse auch künftig fortbestehen soll, und es kann sich nur fragen, ob der Senat und die Bürgerschaft, die allerdings für manche Theilnehmer der Anstalt etwas drückende Erhöhung der Beiträge dadurch abwenden wollen, daß sie der Kasse einen jährlichen Zuschuß von etwa 500 Thln. zusichern. Gerechtfertigt erscheint ein solcher Zuschuß jedenfalls durch die Erwägung, daß, wenn auch durchschnittlich die Anstalt nicht unvortheilhafter ist, als andere ähnliche Anstalten, doch sehr viele ihrer gezwungenen Theilnehmer, namentlich die jüngeren, ihren Frauen in anderen Wittwencassen unter sehr viel besseren Bedingungen ein gleiches Witwengehalt würden sichern können, und daß die hierin liegende Unbilligkeit nicht füglich anders als durch eine Beihilfe des Staats ausgeglichen werden kann.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Joh. Wilckens, Joh. Sohn.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 14. December 1853.

1. Verfassungsangelegenheiten.

Zu I. Gesetz den Senat und VI. Gesetz die Handelskammer betreffend.

Die Bürgerschaft theilt den Wunsch des Senats unser Verfassungswerk zum Abschluß gebracht zu sehen auf das Lebhafteste und freut sich daher aufrichtig auf die von dem Senate in der Mittheilung vom 9. d. M. angebotene Verständigung in Ansehung der über die beiden obigen Gegenstände annoch obschwebenden Differenzen eingehen zu können.

Sie nimmt nämlich, so viel das Wahlgesetz anlangt, nunmehr — nachdem der Senat sich mit der Fortdauer des unveränderten Gesetzes bis zu anderweitiger Vereinbarung einverstanden erklärt, und, unter Zurücknahme seiner früheren desfalligen Vorschläge beantragt hat, der nach seinem Begehren schon jetzt niederzusetzenden Deputation nur das allgemeine Commissorium zu ertheilen: »ob und wie im Interesse des Staates das Wahlgesetz zu verbessern sei« — wenngleich sie, die Bürgerschaft, zur Zeit das Vorhandensein eines Bedürfnisses für eine solche Berathung nicht zu erkennen vermag, — keinen Anstand, sich zu der Niederlegung einer Deputation mit diesem Commissorio bereit finden zu lassen, und hat demgemäß zu derselben ihrerseits folgende Mitglieder erwählt: Herren Syndicus Dr. Gröning, Richter Dr. F. A. Meyer, Engelbert Kluglist, Hermann Bayer, H. H. Meier, Diedr. Hagens.

Nicht minder findet sie durch die von dem Senate rücksichtlich des §. 43 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, ertheilte Zusicherung ihre bisherigen Bedenken erledigt, und giebt im Vertrauen darauf, daß in Beziehung auf die Dienstinstructionen der in Rede stehenden Beamten in der vom Senate angegebenen Weise verfahren werden wird, der jetzt vorgeschlagenen Fassung des gedachten Paragraphen ihre Zustimmung.